

Voraussetzungen für die Erteilung eines Befähigungsscheines gemäß **TRGS 512** für Begasungstätigkeiten sowie für das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz, **erteilt auf Antrag einen Befähigungsschein gemäß TRGS 512**, wenn der Antragsteller rechtzeitig **aktuelle Nachweise**, die nicht älter als 6 Monate sind, **zu allen unten stehenden Punkten vorlegt**.

Ein **Befähigungsschein wird verlängert**, wenn alle dafür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Monate vor Ablauf, beim LAGuS vorliegen. Wird dieser Termin versäumt, **muss** erneut ein Grundlehrgang absolviert und der Befähigungsschein neu beantragt werden!

Die in eckigen Klammern [] angegebenen Nummern beziehen sich auf die Technische Regel für Gefahrstoffe „Begasungen“ TRGS 512, Ausgabe: Januar 2007, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2012 S. 875 v. 17.10.2012 [Nr. 45/46], siehe auch www.BAuA.de → Themen von A-Z → Gefahrstoffe → Technische Regeln für Gefahrstoffe

1. Nachweis der erforderlichen **Sachkunde** durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde **anerkannten Lehrgang** für die beabsichtigte Tätigkeit mit bestandener **Prüfung**. [4.2 (1)]
Die ausstellende Behörde hat den Befähigungsschein entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu **beschränken!** [4.3 (1)]
2. Ein **ärztliches Zeugnis** welches nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Antragsteller körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit den genannten Begasungsmitteln umzugehen.
(siehe **Anlage 1e** „Zeugnismuster für die Eignungsuntersuchung“) [4.2 (1)]
3. Ein **behördliches Führungszeugnis der Belegart O im Original**. [4.2 (2)]
4. Ausreichende Erfahrung durch die Teilnahme an einer Mindestzahl von Begasungen wie in der TRGS verlangt. [4.3 (7) a)-c)]
5. Nachweis über eine Ersthelferausbildung. [4.3 (7) d)]
6. Nachweis über eine **zusätzliche Fortbildung** in Erster Hilfe, insbesondere hinsichtlich der Ersten Hilfe bei Vergiftungsfällen mit den verwendeten Begasungsmitteln. [5.4.2 (7)]

Hinweis zu 4.: "ausreichende Erfahrung"

Als ausreichende Erfahrung ist anzusehen: [4.3 (7)]

- Für Begasungen muss die Teilnahme an einer Mindestzahl mit jedem der Begasungsmittel in den Anwendungsgebieten für die ein Befähigungsschein beantragt wird (z.B. Silozellen, Sackstapel, Flachlager, Transportbehälter, Schiffe) nachgewiesen sein.
Für die ersten beiden Anwendungsgebiete ist die Teilnahme an mindestens vier Begasungen erforderlich, für jedes weitere Anwendungsgebiet die Teilnahme an mindestens zwei Begasungen.
- Für das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten muss die Teilnahme an mindestens vier entsprechenden und vollständigen Arbeitsgängen unter Anleitung eines Befähigungsscheininhabers nachgewiesen sein.